

Einverständniserklärung

(Gemäß § 27 WaffV, Absatz 3)

Für unser Kind

Vorname:

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Tel.-Nr.:

geben wir bis auf Widerruf Einverständnis, an den vom

Schützenverein „Hubertus“ Hohn 1960 e.V.

angesetzten Übungs- und Wettkampfschießen auf der vereinseigenen und anderen offiziellen Schießanlagen bzw. im sportlichen und überfachlichen Bereich, wie Gymnastik, Schwimmen, Radfahren, Zeltlager u.ä., die innerhalb der normalen Schießzeit liegen, im Beisein einer entsprechenden Aufsichtsperson im Rahmen des Waffengesetzes und des Jugendschutzgesetzes teilzunehmen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

....., den

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anmerkung:

Altersbeschränkungen

- Kinder unter 12 Jahren darf das Schießen mit Schusswaffen in Schießstätten nicht gestattet werden (§ 27, Abs. (3) 1. WaffG)*. Als Schusswaffen zählen Bogen nicht. Diese darf ein Kind auch unter 12 Jahren schießen
- Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO 2-Waffen schießen (§ 27, Abs. (3) 1. WaffG)*
- Jugendliche ab 14 Jahren ist das Schießen mit allen Sportwaffen, auch Handfeuerwaffen zu gestatten

Dafür muss aber für das Schießen
mit Luftdruck-, Federdruck-, und CO 2-Waffen bis zum Alter von 14 Jahren und
mit Feuerwaffen bis zum Alter von 16 Jahren
eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten beim Verein vorliegen.
Diese ist so aufzubewahren, dass sie der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf
Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann (siehe oben).

* Es besteht allerdings die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung von der Alterserfordernis bei der Kreis-Verwaltungsbehörde zu beantragen, z.B. für Kinder, die Luftgewehr/Luftpistole schießen möchten.